## V. Gerichtsstand. - Du for.

 Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulassigkeit von Ausnahmegerichten. — For constitutionnel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

## 93. Urtheil vom 21. Oftober 1876 in Sachen Leihbank Rapperswyl.

A. Anläßtich der ordentlichen Steuerrevision vom Jahre 1875 stellte der Gemeinderath Rapperswyl das steuerpslichtige Bermögen der Wittwe Brändlin geb. Helbling dortselhst auf 20400 Franken sost, wogegen die Betressende das Steuerprotosoll auf eine geringere Summe unterzeichnete. Das Seebezirksamt wurde deshalb nach Art. 16 des st. gallischen Steuergesetzs veranlaßt, gegen Wittwe Brändlin eine Steueruntersuchung anzuheben und da es wahrscheinlich erschien, daß dieselbe ein verheimlichtes Guthaben bei der Leihbant besitze, sud das Bezirksamt dieses Institut zur Auskunftgabe ein. Allein die Leihbant weigerte sich, diesem Gesuche zu entsprechen, worauf der st. gallische Regierungsrath, nachdem die Leihbank gegenüber wiederholten Aufforderungen auf ihrer Weigerung beharrt hatte, unterm 29. Märzd. I. die Remonstration der Leihbank definitiv abwies und dieselbe pslichtig erklärte, die begehrte Auskunft zu ertheilen.

B. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich die Leihbant Rapperswyl beim Bundesgerichte und verlangte, daß derselbe als verfassungswidrig aufgehoben werde. Sie behauptete, daß derselbe sowohl eine Berletzung des Art. 58 der Bundesversassung als des Art. 13 der st. gallischen Kantonsversassung, wonach Niemand seinem versassungsmässigen Richter entzogen werden dürse, enthalte, und führte zur Begründung dieser Behauptung an: Die beiden angesührten Versassungsbestimmungen gelten nicht nur sür die Prozesparteien, sondern auch sür die Zeugen. Nun haben nach dem st. gallischen Sivisprozesgesetze die Parteien das Recht, gegen die Zulässigseit eines Zeugenbeweises zu protestiren resp. darüber die Entscheidung des Gerichtes anzurusen. Nach dem returrirten Regierungsbeschlusse werde der versassungs- und gesemäßige Richter sörmlich abgeschnitten und der Regierungs-

rath wolle in eigener Sache sich ben Zeugenbeweis eigenmächtig verschaffen und dann vor Gericht geltend machen, ohne vorher den Richter über die Zulässigkeit dieses Beweismittels sprechen zu lassen. Nun wäre aber ein solcher Zeugenbeweis beim Widerspruch einer Partei nach dem besagten Civilprvzeßgesetze unzulässig, indem nach Art. 156 ibidem ein Zeuge ausgestellt werden könne, wenn er über etwas aussagen solle, was ihm in einem Rechtsgeschäfte anvertraut worden sei. In dieser Stellung besinden sich heutzutage auch die Leihgeschäfte, indem der ganze Verkehr zwischen Bank und Kunde auf gegenseitigem Vertrauen beruhe.

C. Die Regierung von St. Gallen trug auf Abweisung ber Beschwerde an, indem ste auf dieselbe entgegnete: Nach Art. 16 bes ft. gallischen Steuergesehes sei es Sache bes Bezirksamtes. sobald begründete Vermuthung malte, daß Jemand fein Vermögen nicht pflichtgemäß versteuere, hierüber einen Untersuch vorzunehmen und, sofern dieser Untersuch unrichtige Bersteuerung konstatire, Dieses Resultat aber seitens bes Besteuerten nicht anerkannt werde, die Angelegenheit an den Civilrichter zu leiten. Dieser Untersuch habe nach st. gallischem Rechte keinen civilprozessualischen Charafter; vielmehr sei berselbe administrativer Natur und reiche in das Gebiet der korrektionellen Untersuchung hinüber. Es sei defhalb die Pflicht ber Bankinstitute gur Zeugnifablegung in solchen Fällen ausgesprochen worden, so namentlich in einem grundsätlichen Entscheibe bes Regierungsrathes vom Jahre 1869, und es habe diese Auffassung und Ausbildung des kantonalen Steuerrechtes den Schutz der gesetgebenden Behörde, wie der Gerichte, erhalten. Gine Zeugnifverweigerung für bas Stabium ber Untersuchung ware nicht nach ben Bestimmungen bes Civilprozesses, sondern nach ben Grundsätzen bes Strafprozesses zu behandeln und in diesen sei für die von der Leihbank gemachte Exemtion fein Anhaltspunkt zu finden. Nebrigens treffen auch die angerusenen Bestimmungen des Civilprozesses nicht zu, da nach benselben nur bie Stellvertreter, Beistande, Anwalte und Bevollmächtigten des Beweisgegners wegen Allem, was ihnen in einem Rechtsstreite anvertraut worden, auf Antrag einer Bartei als Zeugen auszuschließen seien. Die Leihbank Rapperswyl postulire in ihrem Rechtsbegehren ein Privilegium, das keinem andern Steuerpslichtigen, sei er Private oder Korporation, zustehe, und das auch kein Private und kein Bankinstitut des Kantons St. Gallen anzusprechen wage. Nach Art. 13 des Steuergesehes sei vielmehr der Steuerpslichtige zur wahren Zeugnisabgabe bei Ehre, Pslicht und Gewissen und unter Vorstellung der gesetzlichen Strase verbunden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Refurrentin rügt die Verletzung des Art. 58 der Bunbesversassung und des Art. 13 der st. gallischen Versassung, indem sie behauptet, daß sie durch den angesochtenen Beschluß des st. gallischen Regierungsrathes ihrem versassungsmäßigen Richter entwaen werde. Diese Behauptung ist unrichtig.

2. Abgesehen nämlich bavon, daß nach den von der Beichwerdeführerin selbst angezogenen Bestimmungen ber st. gallischen Civilprozefordnung, besonders Art. 156 ibidem, nicht ben barin angeführten Bersonen bas Recht ber Reugnisverweigerung eingeräumt ist, sondern nur die betheiligten Barteien berechtigt find, den Ausschluß berselben vom Zeugniß zu verlangen, und baber schon aus biesem Grunde kaum bavon gesprochen werden tonnte, daß durch den refurrirten Beschluß ein Recht der Leihbant Rappersmyl verlet fei, - fo erscheint die Beschwerde beghalb unbegründet, weil, wie seitens der Rekurrentin nicht widerlegt worden ist, nach Art. 16 bes ft. gallischen Steuergesetzes bie Bezirksämter befugt und verpflichtet find, in Fällen, wo ber Berbacht von Steuerbefraudation begründet ift, eine Untersuchung einzuleiten, diese Untersuchung aber keineswegs ben Charafter einer privatrechtlichen, sondern vielmehr einer Administrativ-Streitigkeit hat, auf welche daber die Bestimmungen der Civilprozefordnung feine Anwendung finden tonnen. Die Ansicht ber Refurrentin, bag bas Bezirksamt, beziehungsweise die Regierung, in solchen Streitigkeiten als Civilpartei auftrete, ist durchaus unrichtig; dieselbe erscheint vielmehr als verfügende Behörde, welcher traft Verfassung und Geset die Vollziehung des Steuergesetzes obliegt. (val. Enticheid bes Bundesgerichtes i. S. ArthRigibahn vom 18. Febr. 1876, off. Sammlung Bd. II. S. 157 ff.)

3. Aus den gleichen Gründen könnte auch nicht gesagt werden, daß die rekurrirte Schlußnahme gegen den versassungsgemäßen Grundsatz der Trennung der Gewalten verstoße, beziehungsweise einen Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt invosvire.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerbe ift als unbegründet abgewiesen.

94. Urtheil vom 2. Dezember 1876 in Sachen des Gemeinderathes von Rapperswyl.

A. Durch Beschluß des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen vom 20. März d. I. wurde die Gemeinde Rapperswyl, gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzs über die Kosten der Verpstegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone und das Gegenrechtsverhältniß mit Italien, verpstlichtet, die Verpstegungskosten für den Italiener L. Zuanell dem Stadikrankenhause in Shur im Betrage von 114 Fr. 20 Sts. zu vergüten, in Betracht, daß

1. Zuanell mit Transportbefehl des Gemeindammannamtes Rapperswyl vom 24. Dezember v. J. im Zustand schwerer Erfrankung nach Chur geliesert worden, so daß der Weitertransport unmöglich gemacht und die sosortige Versezung des Patienten ins Stadtfrankenhaus erforderlich geworden sei, wo derselbe während 25 Tagen in Behandlung habe bleiben müssen;

2. aus den Aften hervorgehe, daß der Kranke bei seinem Austritt aus dem Spital in Rapperswyl ärztlich nicht einmal untersucht worden sei; der dortige Spitalarzt unterm 23. Dezember zwar einen Schein ausgestellt habe, worin er den Zuanell als transportabel erklärt, diese Erklärung aber in seiner Vernehmlassung vom 5. Jänner dahin interpretirt habe, daß er darunter einen Transport in gewärmten Wagen verstanden habe, also einen Transport bis zur Endstation in Chur und keineswegs über die Gebirge in seine Heimat während der härtesten Winterszeit.